III. Nachtragssatzung
zur Satzung über Entschädigungen
in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Hollenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 121), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2025 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung der über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek erlassen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 63 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Höhe hängt von der Dauer der Vertretung ab und beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel dieser Aufwandsentschädigung.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,- €.

Artikel II

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hollenbek, den 15.12.2025 (L.S.) gez. A. Ulrich
Bürgermeisterin